

Vorlage an den Landrat

Stadt Liestal – Hochwasserschutz Orisbach
Ausgabenbewilligung für die Realisierung
2024/277

vom 30. April 2024



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Zurzeit ist der zwischen dem historischen Stadtzentrum und den anliegenden Kernzonen grenzbildende Orisbach stark kanalisiert und verbaut. Deshalb ist das Abflussvermögen erheblich reduziert. Der Orisbach tritt schon bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis über die Ufer. Die Folgen sind Überschwemmungen wie in den Jahren 2006, 2007 und 2016, als unter anderem die gesamte Allee unter Wasser stand.

Gemäss der Naturgefahrenkarte für die Stadt Liestal liegt im Bereich der Allee eine mittlere Gefährdung und für den Abschnitt unterhalb der Rheinstrasse eine geringe bis mittlere Gefährdung vor, somit sind die eben genannten Gebiete auch schon bei einem 30-jährlichen Hochwasser schwach bis stark überschwemmt.

Aktuell ist die Bachsohle befestigt. Ziel des Projekts ist es, das sichtlich vorhandene Defizit im Bereich der Naturgefahren und die ökologischen Defizite zu beheben. Um die Abflusskapazität zu erhöhen und das angrenzende Stadtgebiet von Liestal entlang des Orisbachs wieder vor Hochwasserereignissen mit einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren zu schützen, sind bauliche Massnahmen wie eine Vertiefung der Bachsohle und eine Aufweitung des Uferbereichs notwendig. Eine ökologische Verbesserung erfordert unter anderem die Wiederherstellung einer kiesigen Sohle und flachere Uferböschungen mit standortgerechter, naturnaher Ufervegetation.

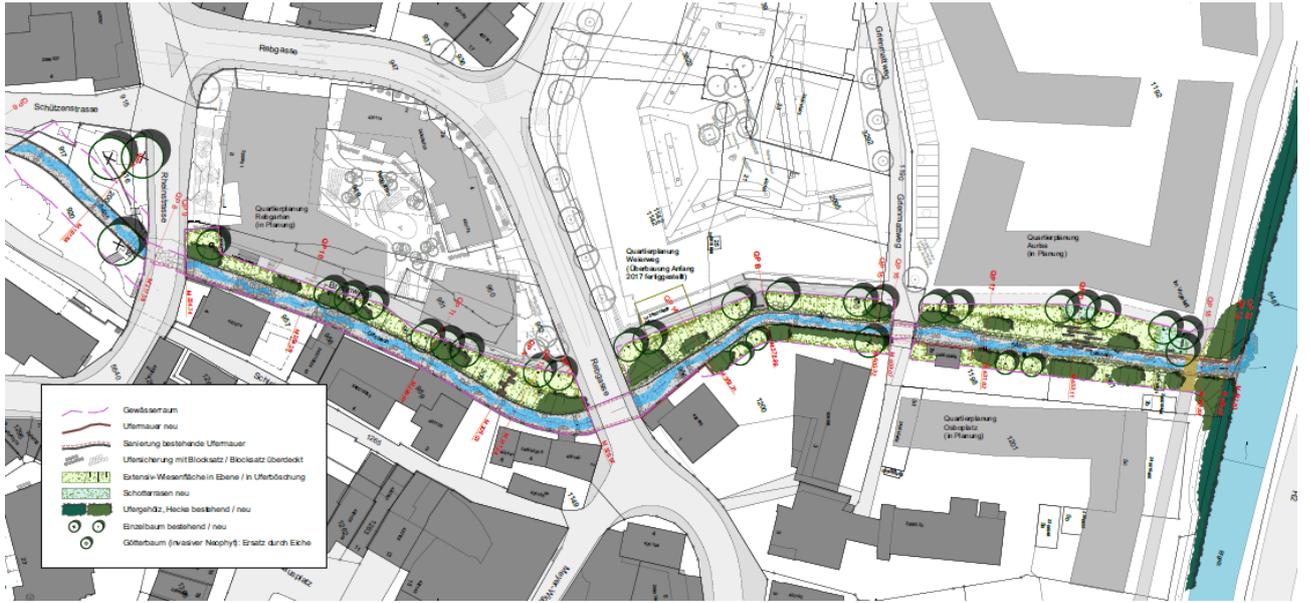
Zusammen mit den Hochwasserschutzmassnahmen und der ökologischen Aufwertung wird der städtische Raum mit einer gezielten Gestaltung im Bereich des Orisbachs für Mensch und Natur aufgewertet. Dazu wurde mit den Quartierplanungen linksufrig im ganzen Perimeter ein Fussweg realisiert. Eine naturnahe Böschung und verschiedene Zugänge zum Wasser sollen mit dem Projekt entstehen, unter anderem eine Plattform im Weierweg und Sitzstufen im Abschnitt Rebgarten. Durch diese Zugänge werden gezielt Aufenthaltsräume geschaffen und damit die Erholungsnutzung gelenkt.

Seit dem Jahr 2022 liegt ein rechtsgültiges kantonales Bauprojekt für den Bauabschnitt bis zur Mündung in die Ergolz vor.

Die Zuständigkeit der Realisierungsarbeiten des Bauprojektes sind zwischen der Stadt Liestal und dem Kanton aufgeteilt. Die Stadt Liestal realisiert den Bachabschnitt vom Postareal (Abschnitt A) bis zur Brücke Rheinstrasse (Abschnitt B). Der Kanton Basel-Landschaft realisiert den Bachabschnitt von der Brücke Rheinstrasse (Abschnitt C) bis zur Mündung in die Ergolz (Abschnitt D). Beim Abschnitt C ist derzeit die Bachsohle befestigt und mit einer Trockenwetterrinne ausgestattet. Zudem sind auf der rechten Uferseite Gebäude und Stützmauern direkt an das Gewässer gebaut. Die Bachsohle ist auch im Abschnitt D befestigt und mit einer Trockenwetterrinne ausgestattet. Hinzu kommen im Bereich der Brücke zwei Abstürze mit jeweils 50 cm und vor der Einmündung in die Ergolz erneut ein Absturz von 70 cm.

Die vorliegende Ausgabenbewilligung bezieht sich nur auf die durch den Kanton Basel-Landschaft zu realisierenden Abschnitte C und D des Orisbachs.

Die Kosten des gesamten Hochwasserschutzprojekts belaufen sich auf rund 3,4 Millionen Franken.



1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	6
2.3.1.	Variantenstudium	6
2.3.2.	Beschrieb der gewählten Massnahmen	7
2.3.3.	Termine	7
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	7
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	12
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	12
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	12
3.	Anträge	12
3.1.	Beschluss	12
4.	Anhang	13

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Vor der Mündung in die Ergolz bildet der Orisbach die Grenze zwischen dem historischen Stadtzentrum und den angrenzenden Kernzonen der Stadt Liestal. Der Bachlauf ist in diesem Abschnitt stark kanalisiert und das Abflussvermögen teilweise erheblich eingeschränkt. Im Jahr 2016 wurden die gesamte Allee und diverse Parzellen überflutet. An der Brücke direkt unter dem Postdurchlass hat sich Schwemmholz angestaut. Dies führte unter anderem zu einem Feuerwehreinsatz und zur Sperrung der Allee und des Hinterseewegs. Dieses Hochwasserereignis wies einen Durchfluss von 17 m³/s auf, was in etwa einem HQ₃₀ entspricht und bedeutet, dass es eine Wiederkehrperiode von 30 Jahren aufweist.

Gemäss [§ 13 Abs. 1 Bst. c. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer](#) (WBauG; SGS 445) ist der Kanton für den baulichen Hochwasserschutz zuständig. Die Hochwassersicherheit für die an den Orisbach angrenzenden Gebiete ist aktuell nicht gegeben und soll durch geeignete bauliche Hochwasserschutzmassnahmen behoben werden.

Die strategische Planung für den Orisbach im Abschnitt Postdurchlass bis Ergolz läuft seit 2013. Die in der strategischen Planung entwickelten Ideen wurden ab Winter 2014 überarbeitet, wo nötig angepasst und ergänzt und bis März 2015 zu einem Vorprojekt ausgearbeitet. Dieses wurde anschliessend den kantonalen Amtsstellen und der Stadt Liestal zur Stellungnahme vorgelegt. Nach der Vernehmlassung im Frühjahr / Sommer 2015 wurde das Projekt entsprechend der Rückmeldungen und Anträgen angepasst. Im Sommer 2018 lag das jetzige Bauprojekt vor. Angrenzend an den Orisbach gab es mehrere Quartierpläne (QP), linksufrig handelt es sich um den QP Rebgarten, den QP Weierweg und den QP Aurisa. Hierbei hat der Kanton Basel-Landschaft den gesamten linken Uferbereich bereits erworben. Die Quartierpläne sind in der Zwischenzeit teilweise realisiert bzw. abgeschlossen. Der rechtsufrige QP Osboplatz ist vom Regierungsrat genehmigt. Das Projekt befindet sich in der Planung.

Abschnitt A liegt im Perimeter des QP Allee. Die Hochwasserschutzdefizite, wie auch die ökologischen Defizite für diesen Abschnitt werden im Rahmen dieses Projekts von der Stadt Liestal behoben. Beim Lüdinpark in Abschnitt B sind keine dringenden Hochwasserschutz- oder ökologischen Massnahmen notwendig.

In den Abschnitten C und D fliesst der Orisbach in einer befestigten Bachsohle aus Beton und ist mit einer Trockenwetterrinne ausgestattet. Im oberen Abschnitt C (Brücke Rheinstrasse bis Brücke Rebgasse) sind auf der rechten Uferseite Gebäude und Stützmauern direkt an das Gewässer gebaut. Zudem sind auf diesem Gewässerabschnitt zwei Abstürze vorhanden. Im unteren Abschnitt D (Brücke Rebgasse bis Einmündung Ergolz) wurden beidseitig Bachmauern an das Gewässer gebaut. Hinzu kommen auf dieser Strecke nochmal zwei Abstürze die einmal 50 cm und einmal 70 cm betragen.

Die höchste Gefährdung weisen die Gebäude entlang der rechten Bachseite auf. Bei Hochwassermengen ab 15 bis 17 m³/s kann das Wasser bereits durch Türen und Fenster in die Gebäude eindringen.

2.2. Ziel der Vorlage

Das Ziel der baulichen Massnahmen zum Hochwasserschutz besteht darin, die Liegenschaften entlang des Orisbachs vor den Auswirkungen eines Hochwassers zu schützen, das statistisch gesehen alle hundert Jahre auftreten kann (HQ₁₀₀). Das HQ₁₀₀-Ereignis beinhaltet in diesem Fall einen Spitzenabfluss von 25 m³/s. Die Schutzmassnahmen und Infrastruktur müssen so gestaltet werden, dass sie die Bevölkerung, Gebäude und die umliegenden Flächen vor den möglichen Schäden dieses seltenen, aber gefährlichen Naturereignisses bewahren. Dazu kommt, dass während dieses Ereignisses des HQ₁₀₀ ein Freibord entlang der Ufer eingehalten werden muss. Unter Freibord versteht man den Abstand zwischen der Oberkante des Ufers und dem

vorherrschenden Wasserspiegel. Der vorgesehene Freibord beläuft sich hier auf 0,5 m bei Ufern und 1,0 m bei Querungen. Um diese Ziele zu erreichen, war eine sorgfältige Planung erforderlich.

Ein weiteres Ziel des Projektes ist die ökologische Aufwertung des Orisbachs. Dies beinhaltet unter anderem die Wiederherstellung einer kiesigen Sohle, die Einrichtung einer strukturreichen Niederwasserrinne und flachere Uferböschungen mit standortgerechter, naturnaher Ufervegetation und die Schaffung der Fischdurchgängigkeit. Neben der ökologischen Aufwertung des Gewässers sollten jedoch auch Aufenthaltsräume für die Naherholung der Bevölkerung geschaffen werden. Dies wird mit Zugängen zum Wasser und Sitzgelegenheiten in Gewässernähe sichergestellt.

2.3. Erläuterungen

Um den baulichen Hochwasserschutz sinnvoll planen zu können, müssen drei Aspekte berücksichtigt und in ein Gleichgewicht gebracht werden:

1. Gesellschaft: Schutz der Bevölkerung
2. Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Schutz von Kulturgütern und
3. Wirtschaftlichkeit: Balance von Kosten und Nutzen.

Für das Projekt des Orisbachs in Liestal bedeutet dies:

Gesellschaft: Aufgabe der Hochwasserschutzmassnahmen ist es, eine Wassermenge, wie sie einmal in 100 Jahren auftritt, sicher durch das gesamte Stadtgebiet zu leiten. Zusätzlich sollten die Schutzbauten im Überlastfall noch grössere Hochwasserereignisse so begrenzen, dass die Schäden, die mit den Schutzbauten verursacht werden, geringer sind als jene, die ohne sie auftreten.

Umwelt: Die baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sollen das kulturell wertvolle Ortsbild nur gering beeinflussen. Die Eingriffe in das Gewässer sollen dessen natürlichen Verlauf möglichst beibehalten oder wiederherstellen, sodass das Gewässer einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen kann.

Wirtschaftlichkeit: Mit der Wirtschaftlichkeit des Projektes müssen folgende zwei Fragen beantwortet werden: Wie stark kann das Hochwasserrisiko gesenkt werden? Wie ist das Verhältnis der erzielten Risikoreduktion zu den Kosten, welche die Massnahmen verursachen?

2.3.1. Variantenstudium

Mögliche Varianten zur Behebung der Hochwasserschutzdefizite sind das Rückhalten, das Umleiten und das Durchleiten des Wassers. Die Varianten Rückhalten und Umleiten sind gemäss dem «Teilzonenplan Zentrum» der Stadt Liestal und dem «Masterplan Zentrum Nord» nicht möglich. Deshalb hat es kein Variantenstudium gegeben.

Das Hochwasserschutzprojekt am Orisbach in Liestal ist somit auf Durchleitung ausgerichtet. Ankommendes Wasser soll sicher und vollständig im Bachbett durch die Siedlung hindurchgeführt werden. Dafür sind an verschiedenen Stellen unterschiedliche bauliche Massnahmen notwendig, welche die Kapazität des Orisbachs erhöhen. Die Massnahmen sind: Vertiefen des Bachbetts, Verbreitern des Orisbachs und Erhöhen der Ufer.

Im vorliegenden Bauprojekt sind die baulichen Massnahmen so gewählt, dass sie alle zu berücksichtigenden Aspekte wie «Schutz der Bevölkerung», «Umwelt (Natur- und Landschaftsschutz, Schutz vor kulturellen Gütern)» und «Wirtschaftlichkeit» möglichst ausgewogen erfüllen.

2.3.2. Beschreibung der gewählten Massnahmen

Aufgrund der engen Platzverhältnisse wird die Variante mit einer Gerinneabtiefung und örtlichen Ausgestaltung von Flachböschungen als beste Lösung zur Erreichung der Hochwassersicherheit und zur ökologischen Aufwertung angesehen.

In enger Zusammenarbeit mit einem Landschaftsarchitekten konnte das Bauprojekt bezüglich Gestaltung, Aufwertung und Erholungsnutzung verfeinert und das Hochwasserschutzprojekt insgesamt gestalterisch optimiert werden.

Weitere Projektoptimierungen wurden im Rahmen von Gesprächen mit der Grundeigentümerschaft und in Koordination mit den laufenden Quartierplanungen erarbeitet. So wurden beispielsweise die Ufermauern rechtsufrig auf Abschnitt D1 und D2 so verlängert, dass auf die bestehenden Gebäude (unterhalb der Rebasse) besser Rücksicht genommen werden kann.

Durch die detaillierte Prüfung und Dimensionierung der Sohlensicherungsmaßnahmen wurde ersichtlich, dass für den Einbau der im Vorprojekt enthaltenen Sohlenschwellen im Abstand von 15–20 m sehr grobes Sohlenmaterial notwendig ist, um die Stabilität der Bachsohle zu gewährleisten. So wurde im Bauprojekt zu Gunsten eines feineren Flusskieses der Abstand der Sohlenschwellen deutlich auf rund 5,0 m verringert.

Zur Aufwertung der Situation im Mündungsbereich wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Aufgrund der Entlastungsleitung der Kanalisation und des Regenrückhaltebeckens links der Mündung wurden vor allem Lösungen mit einer rechtsufrigen Aufweitung gesucht (Parzelle 4861, EG Liestal). Hinzu kommt die querende Hauptkanalisationsleitung entlang der Ergolz, welche die Möglichkeiten einer Gewässeraufwertung stark einschränkt. Schliesslich wurde entschieden, die rechte Uferböschung im Übergangsbereich Ergolz / Orisbach abzuflachen, wodurch eine Aufwertung des terrestrischen Lebensraums im Uferbereich erreicht werden kann.

Die optimale Variante beim Durchleiten konnte im Bauprojekt soweit verfeinert werden, dass die Ziele des Hochwasserschutzes, der ökologischen Aufwertung sowie der Naherholung bestmöglich aufeinander abgestimmt sind. Das vorliegende Bauprojekt ist also hinsichtlich «Schutz der Bevölkerung», «Umwelt» und «Wirtschaftlichkeit» ausgewogen.

2.3.3. Termine

Vergabe Baumeisterarbeiten:	2024
Baubeginn:	2025
Bau-Ende:	2026
Projektabschluss:	2027

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Das Hochwasserschutzprojekt am Orisbach in Liestal ist in dem vom Regierungsrat genehmigten Wasserbaukonzept des Kantons Basel–Landschaft enthalten. Das Projekt trägt die Massnahmennummer 1032 und hat eine hohe Priorität. Das Wasserbaukonzept richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen, Strategien und Weisungen. Der Bund sieht gemäss Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» von 2001 das Schutzziel HQ₁₀₀ für geschlossene Siedlungen vor.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau ([SR 721.100](#), Stand 1. Januar 2022)

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer ([SR 814.20](#), Gewässerschutzgesetz, GSchG, Stand 1. Februar 2023)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ([SR 814.201](#), Gewässerschutzverordnung, GSchV, Stand 1. Februar 2023)

Gesetz vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer ([SGS 445](#), Wasserbaugesetz, WBauG, Stand 1. Juli 2014)

Wasserbauverordnung vom 14. April 2015 ([SGS 445.11](#), WBauV, Stand 1. Januar 2023)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten Gesamtkosten für den Hochwasserschutz des Orisbachs für die Abschnitte C und D belaufen sich auf 3,4 Millionen Franken inklusive Mehrwertsteuer.

BAUKOSTEN	CHF	2'315'000
Baustelleninstallation	CHF	180'000
Wasserhaltung und Kleinarbeiten	CHF	250'000
Abschnitt C	CHF	685'000
Abschnitt D1	CHF	550'000
Abschnitt D2	CHF	650'000
Diverses	CHF	200'000
PLANUNGSKOSTEN	CHF	490'000
ZWISCHENTOTAL	CHF	3'005'000
MEHRWERTSTEUER 8,1 %	CHF	245'000
LANDERWERB	CHF	150'000
BRUTTOKOSTEN PROJEKT	CHF	3'400'000

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>siehe Rechtsgrundlagen Kap. 2.5. (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>		
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)		
<input checked="" type="checkbox"/> Neu	<input type="checkbox"/> Gebunden	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: P2303	Kt:	50200000	Kontierungsobj.:	702017
Verbuchung	Erfolgsrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsrechnung		

Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)	3'400'000
---------------------------------------	-----------

Investitionsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	Kt	2025	2026	2027	2028	Total
A	Investitionsausgaben	5	1.00	1.50	0.90	0	3,4 Mio.
E	Beiträge Dritter*	6		0.35	0.35	0.50	1,2 Mio.
	Nettoausgabe		1.00	1.15	0.55	-0.50	2,2 Mio.

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom April 2023, Indexstand: 113,2, (Basis Oktober 2015 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Die Ausgabenbewilligung wird als einmaliger Beitrag zulasten der Investitionsrechnung finanziert. Der kalkulierte und angestrebte Ausgabenbetrag beläuft sich auf 3,4 Millionen Franken. Dieser Betrag unterliegt einer Kostengenaugigkeit von $\pm 10\%$. Dies hat zur Folge, dass:

Die tatsächlich anfallenden Kosten nach heutigem Kenntnisstand zwischen 3,06 Millionen Franken (90 %) und 3,74 Millionen Franken (110 %) liegen werden.

Richtgrösse für die Realisierung ist jedoch der im Ausgabenbeschluss aufgeführte Betrag von 3,4 Millionen Franken (100 %).

Die im Ausgabenbeschluss angegebene Kostengenaugigkeit von $\pm 10\%$ hat zur Folge, dass eine allfällige Überschreitung der im Landratsbeschluss aufgeführten Ausgabe bis zum Betrag von 340'000 Franken (10 % von CHF 3'400'000) keine Erhöhung der Ausgabenbewilligung erforderlich macht.

Der Betrag von 110 % (CHF 3'740'000) untersteht gemäss [§ 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) (SGS 100) der fakultativen Volksabstimmung.

Erfolgsrechnung

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Investition ist im Investitionsprogramm 2025–2034 enthalten. Die Investitionskosten belaufen sich neu auf 3,4 Millionen Franken. Die neue Kostenschätzung liegt 400'000 Franken über den im Investitionsprogramm 2024–2033 aufgeführten Kosten. Diese 400'000 Franken werden im Investitionsprogramm berücksichtigt und innerhalb des Tiefbauamts mit anderen Projekten kompensiert. Das Projekt hat sich um ein Jahr verzögert, damit erfolgt der Baubeginn im 2025. Diese Verschiebung wird im Investitionsprogramm 2025–2034 ebenfalls angepasst (gegenüber dem Investitionsprogramm 2024 – 2033).

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):

Ja Nein

Das Hochwasserschutzprojekt wird durch Bund, Kanton, Anstösserinnen und Anstösser und Eigentümerschaft der Werkleitungen und Brücken finanziert. Als Beiträge Dritter sind rund **1,2 Millionen Franken** zu erwarten. Abzüglich der Beiträge Dritter muss der Kanton netto **2,2 Millionen Franken inkl. MwSt.** in die Hochwasserschutzmassnahmen am Orisbach in der Stadt Liestal investieren.

Gesamtkosten	CHF 3'400'000
- Beiträge Bund	CHF -1'000'000
- Beiträge Anstösser/innen	CHF -200'000
Nettokosten Kanton	CHF 2'200'000

Gemäss § 19 WBauG müssen die beitragspflichtigen Anstösserinnen und Anstösser insgesamt rund **200'000 Franken** inkl. MwSt. beisteuern. Als solche gelten nach kantonalem Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) § 4 diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an das Gewässer angrenzen. Gemäss § 17 WBauG können die Anstösserinnen und Anstösser einen angemessenen Uferstreifen an den Kanton abtreten, womit sie von der Beitragspflicht und der Pflicht zum Unterhalt entbunden werden. Wie schon in Kapitel 2.1 erwähnt, haben einige von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere mögen noch folgen.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Zusammenfassung Folgekosten in CHF				PC	Kt	12/2026	2027	2028	2029	2030
A	1	Nettoinvestitionen				2'200'000				
A	2	zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)	23xx	31/30			0	0	0	0
A		zusätzliche Unterhaltskosten	23xx	31			15'000	15'000	15'000	15'000
A		Abschreibungen	23xx	33			38'250	38'250	38'250	38'250
A		kalkulatorische Zinskosten 4%	2102	34			44'000	44'000	44'000	44'000
A		Folgekosten brutto					97'250	97'250	97'250	97'250
E	3	Folgebertrag brutto	23xx	42/43			0	0	0	0
A	2-3	Folgebertrag netto					97'250	97'250	97'250	97'250
A	4	Rückbaukosten ca. [Jahr] (soweit voraussehbar)								
	5	Zusätzliche Stellen in FTE					0.0	0.0	0.0	0.0

PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Die Ausgabenbewilligung hat keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Der Hochwasserschutz wird mit Hilfe einer Gerinneabtiefung sichergestellt und die Stadt Liestal wird wirksam vor den Folgen zukünftiger Hochwasser geschützt.	Die Investitionskosten sind höher als vorgesehen, d. h. das Verhältnis Nutzen / Kosten wird kleiner.
Neben den Hochwasserschutzmassnahmen wird der linke Uferbereich und die Bachsohle revitalisiert und es werden Bachzugänge für die Bevölkerung geschaffen.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Aufgrund der heutigen Kenntnisse wird angenommen, dass die Hochwasserschutzbauten im Jahr 2027 komplett in Betrieb genommen werden können.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Um die Wirtschaftlichkeit von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren schweizweit zu vergleichen, stellt der Bund ein standardisiertes Berechnungstool zur Verfügung. Mit «EconoMe» können die zwei folgenden Fragen beantwortet werden:

- Wie stark kann das Risiko gesenkt werden? (Wirkung des Projektes)
- Wie ist das Verhältnis der erzielten Risikoreduktion zu den Kosten, welche die Massnahmen verursachen? (Wirtschaftlichkeit des Projektes)

Ist der Nutzen / Kosten-Faktor ≥ 1 ist das Projekt als kostenwirksam einzustufen. Der Nutzen des Projekts ist die Risikoverminderung, welche die baulichen Massnahmen bewirkt. Die Ausgangsrisiken werden für die drei Szenarien HQ₃₀, HQ₁₀₀ und HQ₃₀₀ quantifiziert.

Um das Risiko zu ermitteln muss das Schadenausmass der entsprechenden Szenarien bestimmt werden. Das Schadenausmass berücksichtigt Schäden an Gebäuden, Infrastruktur, Mobiliar und Personen. Für die Schätzung werden Einheitspreise verwendet. Die Schätzung für das Schadenausmass korreliert recht gut mit den effektiven Gebäudeversicherungswerten.

Nach Ausführung der Massnahmen wird das verbleibende Restrisiko beurteilt. Das Schadenausmass vor den Massnahmen beträgt 196'000 Franken pro Jahr und das Schadenausmass nach den Massnahmen beträgt 23'000 Franken pro Jahr. Die Massnahmenkosten pro Jahr belaufen sich auf 115'000 Franken (mit Abschreibedauer 30 Jahre). Die Differenz zwischen Ausgangsrisiko und Restrisiko entspricht der Wirksamkeit der

Massnahmen d. h. der Risikoreduktion (Nutzen). Die Risikoreduktion im vorliegenden Projekt beträgt rund 173'000 Franken. Daraus folgt der Nutzen / Kosten-Faktor von 1,5.

Das vorliegende Bauprojekt hat einen Nutzen / Kosten-Faktor von 1,5 und ist als kostenwirksam einzustufen. Die Rechnung mit «EconoMe» wurde im Jahr 2023 erstellt.

Mit dem Ziel, das anfängliche Risiko zu reduzieren, belaufen sich die aktualisierten Investitionskosten auf rund 3,4 Millionen Franken.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Realisierung des Hochwasserschutzes führt zu keinen zusätzlichen Regulierungen bzw. ist nicht relevant, da es sich nur um eine Ausgabenbewilligung für ein Bauprojekt handelt ohne neue Gesetze, Vorschriften etc.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Die Stadt Liestal hat bezüglich Aufteilung der Kosten für die Gestaltungselemente und die Brücke bei der Mündung Stellung genommen. Sie hat einige Ergänzungen und Präzisierungen hinzugefügt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Realisierung des Hochwasserschutzes entlang des Orisbaches in Liestal wird eine neue einmalige Ausgabe von 3,4 Millionen Franken mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ bewilligt.
2. Die Beiträge Dritter (Bund, Werkeigentümerschaften und Anstösserinnen und Anstösser) von voraussichtlich 1,2 Millionen Franken werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. B. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 30. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Situation Abschnitt D
- Situation Abschnitt C
- Gestaltungsprojekt; Situation Abschnitte C/D

Landratsbeschluss

über Stadt Liestal – Hochwasserschutz Orisbach Ausgabenbewilligung für die Realisierung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Realisierung des Hochwasserschutzes entlang des Orisbaches in Liestal wird eine neue einmalige Ausgabe von 3,4 Millionen Franken mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ bewilligt.
2. Die Beiträge Dritter (Bund, Werkeigentümerschaften und Anstösserinnen und Anstösser) von voraussichtlich 1,2 Millionen Franken werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. B. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: